

12. Und In summa, der Eydt erfordert das ein Schöppen nicht anders sehn soll, denn ein Fürsicher und Beschützer der Gerechtigkeit, Ein frommer, Tapfer, Heiliger, Aufrichtiger Mann.

13. Sonsten soll auch ein Schöppen Ehrlicher Geburt seyn und einen züchtigen Erbarlichen Wandel in seinem Hause, in Collationen und allenthalben führen, damit er seinem Ampte nicht ein Scheusal sey, sondern ein lebensdiges Bildt der Zucht, Erbarkeit, Gerechtigkeit und guten Gewissens.

14. Vonn der Schöppen Ampt besonders.

Ein jeder Schöppen, so oft er Vom Scholzen oder Schöpp Meister durch den Gerichtsbohnen Verbottet wirdt, ist schuldig Gehorsam zu leisten und zu kommen, Wofern er einheimisch ist Oder ihn Echte noch hindert. In diesem fall soll er gleichwol sich bescheidenlich gegen den Scholzen, oder Schöpp Meister entschuldigen bey der Straffe 4 Gl.

15. Ein Schöppen wenn er in die Dingstelle Römpft, oder in die Morgen sprache, soll er seynen bestimmten Ort züchtiglich besitzen bey der Buße 2.

16. Kommet er wenn das Gericht geheget ist, bühet er im Beyding 2 Im Bürgerding und Halsgericht 8.

17. Ein jeder Schöppen soll die gebürliche Form, wie man ein Ding nach dem Recht und dieser Stadt gewonheit zierlich hegen, pflegen (mag) wissen, gebendem Und warumb er vom Richter gefragt wird vollenstrecken bey Buße 4.

18. Die Schöppen sollen alle Nüchtern seyn wenn sie im Gerichte sitzen, Und sonderlich, da es jemanden an das Leben geht, bey Willkürlicher Strafe.

19. Inn der Zeit wenn das Ding geheget, oder Eyde gethan werden, sollen die Schöppen bloßhauptig sitzen und keine Handschuch an oder Ueber den Händen haben, weil sie daselbst für Gottes Angesicht treten und Ihn zum Zeugen anrufen bey Buße 8 Gl.

20. Wenn die Schöppen beheget seyn, so sollen sie sitzen auf der Bank und Unter sich selber nicht viel Offenbar reden, Viel weniger einigem Part ichts zureden oder seyne Rebe Verbehern, auch keine leichfertige Schimpffliche Rebe mit einsprengen, damit sie Niemandt Parteisch oder Verdächtig Aufrheischen dürfste, bey Buße 8.

21. Kein Schöppen soll von Rechtswegen Ueber einer Sache sitzen und Richter helfen, da er Raht und That darzugegeben. Er thut anders wieder seinen Eydt.